R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug

aus der Dissertation — Marburg

(Referent Prof. W. Schücking)

über

Japanisches Neutralitätsrecht.

Von

Dr. jur. Paul Beckmann, Rechtsanwalt in Berlin.

Vorwort.

§ 1. Die Notwendigkeit strafferer Regelung des Neutralitätswesens auf Grund logischer und historischer Betrachtungsweise.

Einleitung.

1. Historische Grundlagen:

§ 2. a) Japan bis zu seiner ersten Neutralitätserklärung (1870). Unabhängig von europäischen Einflüssen entstanden, ist das alte japanische Völkerrecht vom heutigen europäischen nur umgewandelt und ergänzt worden, nachdem seit 1864 die japanische Kultur unter stärkster Einwirkung deutscher Kultur europäisiert worden war.

§ 3. b) Selbständige Weiterentwicklung seines Neutralitätsrechtes. — Neutralitätserklärung vom $\frac{29.\ 8.\ 70}{20.\ 9.\ 70}$, Reglement vom 2. 9. 1884, Prize Law und Prize Court Law von 1894, Neutralitätserklärung von 1898, Seeprisenordnung vom 1. 3. 1904, Entwürfe von 1907 und Denkschriften von 1908/9.

Ueber den japanischen Standpunkt zu den seekriegsrechtlichen Fragen im Weltkriege werden die Akten des Reichsmarineamtes Aufschluß geben, die bei dieser Arbeit noch nicht zugänglich waren.

2. Dispositive Grundlagen — Geltungsbereich der Normen

§ 4. des Neutralitätsrechts:

a) In seinen **Küstengewässern** ist der **Neutrale** zur Durchführung seiner **Gebietshoheitsrechte** befugt, (wie Japan sie in seinen **Neutralitätserklärungen** den Kriegführen-

§ 5. den bekannt gibt).

b) Im **offenen Meer** ist der **Kriegführende** zur Durchführung seiner **überwiegenden Interessen** befugt, (wie Japan sie in seinen **Prisenordnungen** den Neutralen bekannt gibt).

1921

I. Teil: Küstengewässer.

I. Kapitel: Japans Standpunkt in seinen Gesetzen, Neutralitätserklärungen.

1. **Grundsätzliche** Unterdrückung der Benutzung japanischer Küstengewässer aus rein militärischen Gründen:

§ 6. a) Verbot militärischer Operationen. — Fall: „Rein".

§ 7. b) 24 Std.-Regel.

2. **Ausnahmen** zur Wiederherstellung der Seetüchtigkeit:

§ 8. a) Havarie,

§ 9. b) Lebensmittel und Kohlen,

§ 10. c) Verhältnis zu allgemeinen Grundsätzen des 1. Abschnitts.

II. Kapitel: Japans Standpunkt in der Praxis.

1. Verhalten zu den allgemeinen Grundsätzen:

§ 11. a) Verurteilung von Feindseligkeiten in neutralen Gewässern, insbesondere Koreas Neutralität. — Fälle: „Chao-Chow-Foo", „Koréietz".

§ 12. b) Forderung nach schroffer Anwendung der 24 Std.-Regel. — Fälle: „Mandjur", „Rechitelny".

2. Einschränkung der Ausnahmevorschriften betreffend:

§ 13. a) Reparaturen. — Fälle: „Cessarewitsch", „Diana", „Askold", „Grossovi", „Lena", „Awrora", „Oleg", „Shemtschug".

b) Kohlen. Fahrt des baltischen Geschwaders nach Ostasien:

§ 14. aa) Sachverhalt und Standpunkt der Regierungen,

§ 15. bb) die dadurch angeregte Literatur.

III. Kapitel: Japans Standpunkt auf der Haager Konferenz.

1. Grundsätzliche Unterdrückung der Benutzung neutraler Küstengewässer zu militärischen Zwecken:

§ 16. a) Verbot militärischer Operationen. — Frage der Funkenstationen und Meerengen.

§ 17. b) Strikte Durchführung der 24 Std.-Regel.

2. Bestreben, eine Fahrt europäischer Kriegsschiffe nach Ostasien unmöglich zu machen, bei den Fragen:

§ 18. a) Havarie,

§ 19. b) Lebensmittel und Feuerungsmaterial,

§ 20. c) Verhältnis zu allgemeinen Grundsätzen des 1. Abschnittes.

II. Teil: Offenes Meer.

I. Kapitel: Japans Standpunkt in seinen Gesetzen, Prisenordnungen.

1. Konterbande:

§ 21. a) die allgemeinen Bestimmungen über den Konterbandebegriff und ihre Verschärfung. — Die Listen der absoluten und relativen sowie uneigentlichen Konterbande. Frage der Freiliste;

§ 22. b) der immer mehr maßgebende Einfluß strafrechtlicher Gesichtspunkte auf die rechtliche Natur der Konterbande: die Anerkennung der Lehre von der einheitlichen Reise und die Rechtsfolgen der Konterbandezufuhr.

2. Blockade:

§ 23. a) die allgemeinen Bestimmungen über den Blockadebegriff und ihre Verschärfung. — Effektivität und Notifikation;

§ 24. b) der immer mehr maßgebende Einfluß strafrechtlicher Gesichtspunkte auf die rechtliche Natur der Blockade: die Anerkennung der Lehre von der einheitlichen Reise und die Rechtsfolgen des Blockaderechts.

II. Kapitel: Japans Standpunkt in der Praxis; Verhalten zur Frage der:

1. Konterbande:

§ 25. a) als Kriegführender 1904/5: extensive Auslegung der Prisenordnungen; nur Kasuistik, keine allgemeinen Grundsätze.

§ 26. b) als Neutraler 1884/5: nachgiebige Haltung gegenüber den Forderungen der Kriegführenden. — Frage der Unterseekabel.

2. Blockade:

§ 27. a) als Kriegführender 1904/5: geringe Anwendung der Blockade wegen ausreichender Konterbandegesetze und schwieriger Durchführung einer effektiven Blockade.

§ 28. b) als Neutraler 1884/5: Anerkennung der Schwierigkeit einer effektiven Blockade und daher der Lehre von der einheitlichen Reise.

III. Kapitel: Japans Standpunkt auf der Londoner Konferenz; Beratungen über:

I. Konterbande.

a) Begriff: Listen der:

§ 29. 1. absoluten und relativen Konterbande; ihre Dehnbarkeit und Aufstellung einer Freiliste,

§ 30. 2. uneigentlichen Konterbande; diese im Gegensatz zur neutralitätswidrigen Unterstützung,

b) Strafrechtliche Natur:

§ 31. 1. die Lehre von der einheitlichen Reise; ihre Anerkennung für absolute, Ablehnung für relative Konterbande, dazu Aufstellung von Vermutungen für die Bestimmung der Waren.

§ 32. 2. Rechtsfolgen: Maßgebend ist neben der Schuld auch die Bedeutung der Konterbande für den Kriegführenden.

II. Blockade.

a) Begriff: Voraussetzung der:

§ 33. 1. Effektivität und ihre Ausnahmen,

§ 34. 2. allgemeinen Notifikation; ihr als Beweismittel umgekehrtes Verhältnis zur besonderen Notifikation.

b) Strafrechtliche Natur:

§ 35. 1. die Lehre von der einheitlichen Reise; prinzipiell abgelehnt, während der tatsächlichen Praxis durch den Ausdruck „Aktionsbereich" ein übergroßer Spielraum bleibt.

§ 36. 2. Rechtsfolgen: maßgebend ist die Bestimmung des Schiffes für Blockadebruch, während Schuld für Konfiskation auch der Ladung.

§ 37. **Schlußwort:** Die erörterten Fragen in Verbindung mit dem gegenwärtigen Krieg. — Im Weltkriege haben gerade die Inselstaaten das Recht des Kriegführenden betont; indem England ohne rechtliche Bedenken das Konterbanderecht in weitestem Maße ausdehnte, löste es von deutscher Seite den Krieg der U-Boote aus. Als es deren Anwendung zur Durchführung des deutschen Prisenrechtes durch die unrechtmäßige Bewaffnung seiner Handelsschiffe unmöglich zu machen versucht hatte, wurden von deutscher Seite Meeresteile zu Sperrgebiet erklärt, in dem das Prisenrecht des Kriegführenden durchgeführt werden konnte. Damit hatte der Seekrieg eine Schärfe gewonnen, die einen Ausgleich aller Interessen durch rechtliche Bindung und Ausmerzung der Willkür auf dem Gebiet des Neutralitätsrechts erfordert.